

Freundinnen und Freunde der Gentiana Primary School Nairobi
c/o Beat Allenbach
CH-6808 Torricella

STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Freundinnen und Freunde der Gentiana Primary School Nairobi“, im folgenden Förderverein genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 6808 Torricella. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung der Gentiana Primary School Nairobi (GPS) sowie ihrer sozialen Dienste im Interesse der Schülerinnen und Schüler durch Beiträge an die Betriebskosten.

II Mitgliedschaft

- Art. 3 Wer die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern sowie aus Kollektivmitgliedern.

III Mittel

- Art. 4 Die Mittel des Fördervereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen und Sponsorengeldern gebildet. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge bestimmen die einzelnen Mitglieder selbst. Alljährlich erhalten die Mitglieder einen Bericht der GPS über deren Zustand, Entwicklung und finanzielle Situation.

IV Haftung

- Art. 5 Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen.

V Organisation

- Art. 6 Die Organe des Fördervereins sind:
1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Revisionsstelle

Art. 7 Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und die Bestätigung von Vorstand und Revisionsstelle kann auf schriftlichem Weg erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch einen Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand schriftlich verlangt werden. Sie hat innert drei Monaten stattzufinden.

Die schriftliche Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im voraus.

Anträge können bis zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden, der sie an die Mitglieder weiterleitet.

Jede ordnungsgemäss einberufene und durchgeführte Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Jahresberichts
2. Abnahme von Jahresrechnung und Revisionsbericht
3. Genehmigung des Budgets
4. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle
5. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und/oder der Mitglieder
6. Statutenänderungen
7. Auflösung des Vereins

Art. 9 Alle Mitglieder haben eine Stimme.

Art. 10 Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor oder einer Revisorin; er/sie prüft die Kasse und das Rechnungswesen sowie die Jahresrechnung samt Budget. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht.

Art. 11 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; er verfügt über folgende Kompetenzen:

1. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
2. Er erstellt den Jahresbericht und das Budget.
3. Er ist verantwortlich für die Buch- und Kassaführung des Fördervereins.
4. Er kontrolliert die Verwendung der Gelder, die der GPS übertragen werden. Zu diesem Zweck erhält er Einblick in Jahresrechnung und Rechnung der GPS.

5. Er kann einen Vertreter bezeichnen, der an Ort und Stelle Betrieb und Rechnung der GPS überprüft. Die Modalitäten der Beziehungen zwischen Förderverein und GPS sowie die Kontrollfunktion werden in einem Vertrag zwischen GPS und Förderverein geregelt.

VI Schlussbestimmungen

Art. 12 Im Falle der Auflösung des Fördervereins bestimmt die Generalversammlung eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung, welcher ein allfälliges Vermögen nach Abzug aller Verpflichtungen überwiesen wird.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung am 21. Juli 2005 in Zürich angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 21. Juli 2005

Der Präsident

Ein Vorstandsmitglied